Bundesrat Drucksache 126/2/90

04.04.90

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität - (...StrÄndG - 2. UKG)

Punkt 22 der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 22 der Ausschußempfehlungen wird durch folgenden Text ersetzt:

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13 a einzufügen:

'13 a. Nach § 329 wird folgender § 329 a eingefügt:

"§ 329 a

Umweltstraftat im Amt

(1) Wer vorsätzlich als Amtsträger unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. in Ausübung seiner hoheitlichen Überwachungsaufgabe eine Straftat im Sinne dieses Abschnitts begeht, eine solche rechtswidrige Tat eines anderen geschehen läßt oder sonst zu ihrer Begehung beiträgt oder

2. eine Genehmigung erteilt oder die Rücknahme einer derart rechtswidrig erteilten Genehmigung unterläßt und dadurch zu einer Handlung eines anderen beiträgt, die ohne die Genehmigung eine rechtswidrige Tat im Sinne dieses Abschnitts wäre,

wird nach der Vorschrift bestraft, die für die vorsätzliche Begehung einer solchen Tat gilt.

Ausgeliefert am 05. APR. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

126/2/90

(2) Der Erteilung einer Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 steht eine Planfeststellung und die Erteilung einer Erlaubnis oder einer sonstigen Zulassung gleich."'

Begründung:

Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts hat zu Forderungen nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Amtsträgern, insbesondere in den Fällen geführt, in denen der strafrechtliche Schutz leerläuft, weil sich der Täter auf eine unter Verletzung des Umweltverwaltungsrechts erteilte Genehmigung berufen oder nur deswegen umweltschädigend tätig werden kann, weil sein Verhalten entgegen dem geltenden Umweltrecht nicht untersagt wird. Bereits nach geltendem Recht kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern als Tätern von Umweltstraftaten, die von jedermann begangen werden können, in Betracht kommen, wenn ihr Verhalten durch Erlaß einer materiell fehlerhaften Genehmigung oder Erlaubnis, durch Nichtrücknahme einer fehlerhaft erteilten Genehmigung oder Erlaubnis oder durch Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen dazu beiträgt, daß eine Umweltstraftat verwirklicht wird.

Sind Tatbestände dagegen als "Sonderdelikte" ausgestaltet, so scheidet nach geltendem Recht eine Strafbarkeit von Amtsträgern aus. Dann kommt allenfalls eine strafbare Teilnahme des Amtsträgers an der Straftat des Pflichtenträgers in Betracht. Das führt zur Ungleichbehandlung verschiedener Tätigkeitsbereiche der Umweltverwaltung.

Diese Rechtslage ist nicht nur unbefriedigend. Sie hat auch bei den betroffenen Bediensteten zu Unsicherheiten geführt. Im Interesse einer gleichen Verteilung strafrechtlicher Risiken wird die Einführung eines Sondertatbestandes für Amtsträger bei Umweltstraftaten vorgeschlagen. Im Interesse der Förderung der Entschlußfähigkeit und Entschlußfreudigkeit der Amtsträger von Überwachungs- und Genehmigungsbehörden und zum Zwecke der Erhöhung der Effizienz der Umweltverwaltung wird die Strafbarkeit umweltrelevanter Taten grundsätzlich auf vorsätzliches Verhalten beschränkt.
Mit dieser Regelung wird die Strafbarkeit nach den §§ 324 ff. StGB verdrängt, insbesondere auch die Strafbarkeit bei fahrlässigem Handeln.
Die Befürchtung, daß eine solche Vorschrift den Strafverfolgungsbehörden Eingriffe in Kompetenzen der Verwaltung ermögliche, ist unbegründet. Das Ermessen der Verwaltung wird nicht beeinträchtigt, weil der Amtsträger, der sich im Rahmen des ihm eingeräumten gesetzlichen Ermessensspielraums hält, nicht fehlerhaft handelt. Überdies kann die Amtsträgerhaftung die zuständigen Bediensteten auch dabei unterstützen, umweltschützende Maßnahmen nach Recht und Gesetz gegenüber sachfremden Einflüssen und Interessen durchzusetzen.

Absatz 1 erfaßt strafwürdige Handlungsweisen von Amtsträgern von Überwachungs- und Genehmigungsbehörden, die zu einer abstrakten, potentiellen oder konkreten Gefährdung oder Beeinträchtigung der durch die §§ 324 ff. StGB geschützten Rechtsgüter beitragen. Absatz 2 stellt Genehmigungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 andere begünstigende Verwaltungsakte gleich, die ein umweltrelevantes Verhalten gestatten.